

Sehr geehrter Herr Kellnhofer,

das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Sport und Bewegung an der frischen Luft, allerdings ausschließlich alleine oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes ohne jede sonstige Gruppenbildung stellt einen triftigen Grund dar. Sofern dies bei Ihrer Sportart gegeben ist, eine Erlaubnis ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Frank Woppmann

Sachgebiet Veterinärwesen und Verbraucherschutz

...

Internet: <http://www.landkreis-cham.de>